



Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Belg.
Staat
vork



07057646

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

10-04-2007

IA/
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/04/2007 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : MARED GROEP

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4790 Burg-Reuland, Ouren Nr. 14

Unternehmensnr : 0888.645.011.

Gegenstand Gründung - Satzungen - Ernennungen der Urkunde :

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUP-PERTZ in St Vith vom zehnten April zweitausendsieben, zur Registrierung hinterlegt

Aufgrund dieser Urkunde ist eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen „MARED GROEP“ durch die nachaufgeführten Personen gegründet worden .

1) Herr VAN DER LINDEN Marc Petrus Johannes, geboren in Mierlo am ersten Juni neunzehnhundertsiebzig, Ehemann von Frau COOLEN Henrica Maria Martina, geboren in Geldrop am fünften Februar neunzehnhunderteinundsiebzig, zusammen wohnhaft in NL-5713 PK Mierlo, Kasteelweg 20, lebend unter dem niederländischen gesetzlichen Güterrecht, ohne Ehevertrag

2) Herr KAPPERT Edwin, geboren in Ommen am zwölften September neunzehnhundertachtundsechzig, Ehemann von Frau PEKEL Catharina, geboren in Meppel am zwölften September neunzehnhundertsiebzig, zusammen wohnhaft in NL-7951 PH Staphorst, Gemeenteweg 384, lebend unter dem niederländischen gesetzlichen Güterrecht, ohne Ehevertrag

Das Kapital der Gesellschaft beträgt achtzehntausendsechshundert Euro, dargestellt durch einhundert Anteile, welche in bar zum Preise von einhundertsechundachtzig Euro je Anteil wie folgt gezeichnet wurden :

- Marc Van der Linden zeichnete fünfzig Anteile
- Edwin Kappert zeichnete fünfzig Anteile

Dieser Betrag von achtzehntausendsechshundert Euro stellt die Gesamtheit des Kapitals dar und folglich wurde das gesamte Gesellschaftskapital gezeichnet.

Die gezeichneten Anteile wurden vollständig freigemacht mit-tels Einzahlung auf das Konto 731-0021870-20 der KBC-Bank.

Eine Bescheinigung der Bank, welche dies bestätigt, wurde dem unterzeichnenden Notar vorgelegt. Diese verbleibt in sei-ner Akte

die Satzungen enthalten folgendes :

Titel I - Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1 - Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer PGMBH, Pri-vatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und wird gegründet unter dem Namen „MARED GROEP“.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor oder hin-ter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privat-gesellschaft mit beschränkter Haftung", oder „société privée à responsabilité limitée“ oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die Mehrwertsteuernum-mer/Unternehmensnummer, die Abkürzung RJP sowie das zu-ständige Handelsgericht tragen.

Artikel 2.- Gesellschaftssitz

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben **Auf der Vorderseite** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4790 Burg-Reuland, Ouren Nr 14

Er kann durch einfachen Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Die Generalversammlung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall, wo sie es für gut erachtet.

Artikel 3.- Gegenstand

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist :

1. Holding und Beteiligung unter beliebigen Rechtsformen, Erweiterung und Umstrukturierung von Unternehmen und Gesellschaften aller Art, sowie der Erwerb von Anteilen und Rechten im weitesten Sinne unter anderem durch Einlage, Gründung, Ankauf oder sonstige Weise, zusammengefasst die Beteiligung in jedweder Form in allen bestehenden oder noch zu gründenden Gesellschaften und Unternehmen

2. Studien-, Organisations- und Beratungsbüro für finanzielle, Handels- oder gesellschaftliche Angelegenheiten.

3. Sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit Beratung, Dokumentation und Publikation hinsichtlich juristischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und finanzieller Probleme.

4. Begleitung von Unternehmen in den Bereichen Handel, Industrie und Verwaltung, Durchführung von Sekretariatsarbeiten, das Domizilieren von Unternehmen, Bereitstellung von Büroräumen, Lagern und Herstellungsräumen, Durchführung vorbereitender Studien und Beratungen auf dem Gebiet Management, Geschäftsführung, Wirtschaftsrecht, Marketing, Ausfuhr und Einfuhr, Druck und Herausgabe von Studien, Berichten und Unterstützung von Unternehmen bei Gründung bzw. bei Übernahme bestehender Unternehmen, Versand und Empfang von Post, sowie weitere Tätigkeiten die bei Gründung, Geschäftsführung und Verwaltung von Unternehmen nützlich sein können.

5. Wahrnehmung von Geschäftsführungs-, Verwaltungsaufträgen und Mandaten, sowie das Auftreten als Veräusserer.

6. Leitung eines Unternehmens zur Produktentwicklung und sämtliche weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit z.B. Promotion, Realisierung, Verkauf und Kommerzialisierung von Projekten, sowie Erwerb, Veräußerung, Verwaltung, Leitung, Neubewertung, Parzellierung, Sichten, Mieten und Vermieten, Bauen oder Umbauen, Promotion von Immobilien, sowie sämtliche sonstige derartige Transaktionen und Leistungen bei Immobilien im weitesten Sinne, einschließlich des Leasing von Immobilien, jedoch unter Ausschluss der Handlungen als Immobilienmakler.

7. Verwaltung von Vermögen, das sich aus Immobilien und beweglichen Sachen zusammensetzt, Valorisierung und Aufrechterhaltung dieses Vermögens, insbesondere durch Verwaltungstätigkeiten.

Zu diesem Zweck darf sie sämtliche finanziellen Handlungen, sowie Handlungen in Bezug auf Immobilien und bewegliche Sachen durchführen, unter anderem Kauf und Verkauf von Immobilien oder beweglichen Sachen, sowie *Umwandlung von Wertpapieren zu Geld und der Anlage in Wertpapiere und anderen Wertelementen.*

Dies alles unter Ausschluss der Tätigkeiten, die gesetzlich Banken und Sparkassen, sowie Gesellschaften für Vermögensverwaltung und Anlageberatung vorbehalten sind.

Bei der Ausübung des Vorstehenden handelt die Gesellschaft auf eigene Rechnung, in Kommission, als Vermittler oder als Vertreter

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4.- Bekanntmachungen

Die Gründung der Gesellschaft und deren späteren Beschlüsse und Bekanntmachungen werden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Artikel 5.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem zwölften April zweitausendsieben für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch den Tod, Entmündigung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines der Gesellschafter nicht aufgelöst werden

Titel II : Kapital, Anteile

Artikel 6.- Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird auf achtzehntausendsechshundert Euro festgesetzt, dargestellt durch einhundert Anteile ohne Nennwert.

Artikel 7.- Zeichnung und Freimachung

Dieses Kapital ist vollständig gezeichnet und freigegeben.

Titel III : Gesellschaftsanteile

Artikel 8.- Rechtsgleichheit

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidationsergebnisse.

Artikel 9 - Unteilbarkeit der Anteile

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend des Eigentums der Anteile ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nachdem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Artikel 10 -

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Anteilsübertragungen

Jeder Gesellschafter oder interessierter Dritter kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Artikel 11.- Abtretung und Übertragung der Anteile

1. Abtretung unter Lebenden

a) Falls die Gesellschaft bei der Abtretung nur zwei Gesellschafter hat, ist die Abtretung eines Gesellschafters aller oder eines Teils seiner Anteile nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des anderen Gesellschafters möglich.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig bei Abtretung an eine Person der Familie.

Die Ablehnung dieser Erlaubnis ist unwiderruflich.

Der sich widersetzende Gesellschafter hat, ab dem Tage des Antrags, sechs Monate Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis wird wie hiernach erklärt festgelegt

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, können die Anteile eines Gesellschafters nur dann, unter Nichtigkeitsbedingung, unter Lebenden gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, welche für die Übertragung vorgesehen sind, ihr Einverständnis geben.

Die Entscheidung wird in einer Generalversammlung getroffen, die durch die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters, der abzutreten beabsichtigt, einberufen wird.

Besagte Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Antrag abgehalten werden und der Beschluss wird den Beteiligten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Versammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Abwesenheit eines Gesellschafters bei der General-versammlung, die über die Frage beschließt, es sei denn er habe schriftlich abgestimmt oder sich vertreten lassen, setzt seine Zustimmung voraus. Das Gleiche gilt für jeden weißen Stimmzettel

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile einem Mitgesellschafter, dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Zustimmung ist unwiderruflich. Die Gesellschafter, die sich widersetzen, haben sechs Monate nach der Ablehnung Zeit, einen Käufer zu finden, andernfalls sind sie verpflichtet, die Anteile selbst zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis der Anteile wird jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung nach der Zustimmung der Bilanz festgelegt. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Dieser Preis ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bindend und kann nur zwischenzeitlich durch eine Generalversammlung, welche mit Mehrheiten, die vorgesehen sind für eine Statutenänderung, entscheiden muss, abgeändert werden. Der Preis ist zahlbar spätestens ein Jahr nach dem Antrag auf Abtretung.

Die Dividenden sind im Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Übernehmer zu verteilen und zwar gerechnet ab dem Datum der Anfrage auf Abtretung.

In keinem Fall kann der Zedent die Auflösung der Gesellschaft verlangen, außer wenn die Zahlung binnen Jahresfrist nach Ablehnung der Zustimmung hiervoor erwähnt, nicht geleistet wurde.

2. Übertragung durch Erbfolge

a) Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, kann der überlebende Gesellschafter :

- die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern weiterführen;

- die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters unwiderruflich ablehnen.

Der Gesellschafter hat sechs Monate nach der Ablehnung, welche innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gesellschafters erfolgen muss, andernfalls er der Übertragung zustimmt, Zeit, einen Käufer zu finden, andernfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen, gemäß den hierfür aufgeführten Fristen und Preisen, oder die Ablehnung zurückzunehmen;

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Anteilhaber hat, können die Anteile durch Erbfolge übertragen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, die übertragen werden sollen, mit der Übertragung einverstanden sind.

Die Zustimmung hat gemäß der unter 1.b) aufgeführten Prozedur zu erfolgen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, falls die Anteile einem Gesellschafter, dem Ehegatten, Vor- oder Nachfahren des Verstorbenen übertragen werden sollen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht Gesellschafter werden können, haben Anrecht auf den Wert der Anteile.

Dieser Wert wird wie hiervoor beschrieben festgelegt.

Die eventuellen Dividenden werden ebenfalls wie hiervoor beschrieben geteilt.

Falls die Zahlung nicht binnen Jahresfrist ab dem Todes-tage geschehen ist, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen.

Artikel 12.- Änderung des Kapitals

Bei einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen muss den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht proportionnel zu ihren Beteiligungen gewährt werden.

Die Generalversammlung kann das Vorzugsrecht bei ihrem Beschluss zwecks Kapitalerhöhung durch neue Einbringung ganz oder teilweise ausschließen. Der Beschluss kann nur auf die Art und Weise gefasst werden, die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben ist.

Artikel 13.-

Die Erben, Gläubiger und anderen Berechtigten des Gesellschafters können sich in keinem Fall in die Geschäftsführung der Gesellschaft einmischen noch die Versiegelung von Gütern und Werten der Gesellschaft verlangen und die Liquidation sowie die Aufteilung ihres Vermögens betreiben, mit Ausnahme des Hiervorgesagtem.

Titel IV : Verwaltung und Aufsicht

Artikel 14 -

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gesichert die Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft sind und die allein befugt sind, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Zahl der Geschäftsführer, sowie die Rechte des alleinigen Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und die Dauer ihres Mandats werden durch die Generalversammlung festgelegt. Dem oder die Geschäftsführer werden die ausgedehntesten Verwaltungs- und Verfügungsrechte für die Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen. Zu ihrer Zuständigkeit gehören alle Handlungen, die durch das Gesetz oder die Satzung nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Geschäftsführer besitzt getrennt die sämtlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15.-

Der oder die Geschäftsführer unterschreiben alle Dokumente, Urkunden und sonstigen Schriftstücke im Namen der Gesellschaft mit ihrem eigenen Namen, mit Angabe ihrer Eigenschaft und Benennung der Gesellschaft.

Alle Urkunden, die die Gesellschaft verpflichten außer diejenigen der täglichen Geschäftsführung, das heißt alle Urkunden über Verfügungshandlungen, müssen rechtmäßig durch den oder die Geschäftsführer unterzeichnet werden, ohne dass derselbe sich Dritten gegenüber mit einer besonderen Genehmigung ausweisen braucht.

Artikel 16 -

Mit Genehmigung der anderen Geschäftsführer kann jeder Geschäftsführer, für die Dauer die sie bestimmen, die tägliche Geschäftsführung übertragen.

Diese Person erhält gegebenenfalls den Titel „beauftragter Geschäftsführer“.

Titel V : Die Generalversammlung

Artikel 17.-

Die ordentliche Generalversammlung findet statt alljährlich am vierten Freitag des Monats Mai um achtzehn Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, so findet sie am darauffolgenden Werktag zur gleichen Uhrzeit statt.

Artikel 18.-

Die außerordentliche Generalversammlung findet statt sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt oder auf Antrag solcher Teilhaber, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Artikel 19.-

Jede Generalversammlung muss durch die Geschäftsführung mit der Frist von fünfzehn Tagen im voraus mit Einschreibebrief, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen werden.

Sie kann auch, wenn alle stimmberechtigten Anteile vertreten sind, ohne die vorgenannte Frist über alle ihr auf der Generalversammlung unterbreiteten Anträge beraten und entscheiden.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Artikel 20.-

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung bezeichneten Ort statt.

Artikel 21.-

Jeder Anteil verfügt über eine Stimme.

Jeder Anteilhaber kann selbst abstimmen.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Teilhabers vorweist und selbst als Gesellschafter stimmberechtigt ist.

Artikel 22.-

Gleich wie hoch die Anzahl der vertretenen Stimmen ist, werden die Gesellschaftsbeschlüsse in den Generalversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Titel VI : Bilanz, Gewinnverteilung

Artikel 23.-

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 24.-

Am Ende eines jeden Jahres wird das Inventar und die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung aufgestellt, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 25.-

Vom Reingewinn sind jährlich fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen bis letzterer zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des hiernach verbleibenden Reingewinns. Die Geschäftsführer sind berechtigt, Vorschüsse auf die eventuell zu zahlenden Dividenden auszuzahlen.

Titel VII : Auflösung der Gesellschaft

Artikel 26.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grunde erfolgt die Liquidation derselben durch den oder die Geschäftsführer in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren soweit nicht durch die Generalversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

Die Liquidatoren verfügen über die weitgehendsten Befugnisse so wie sie in den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften oder durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

Artikel 27 -

Nach Begleichung aller Schulden dient die Nettoaktiva zuerst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren des freigemachten, nicht amortisierten Teiles der Gesellschaftsanteile.

Wenn die Gesellschaftsanteile in einem gleichen Verhältnis nicht alle freigemacht sind, stellen die Liquidatoren vor jeglicher Verteilung zunächst das Gleichgewicht wieder her, indem alle Geschäftsanteile auf absolut gleichen Fuß gestellt werden, sei es durch Zahlung zusätzlicher Summen zu Lasten der nicht hinreichend freigemachten Anteile, sei es durch vorherige Rückzahlung in bar zugunsten der in einem höheren Verhältnis freigemachten Geschäftsanteile.

Titel VIII : allgemeine Bestimmungen

Artikel 28 -

Zwecks Ausführung des Gegenwärtigen wählen alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Vorladungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig gemacht werden können.

Die Generalversammlung beschloss folgendes :

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/04/2007 - Annexes du Moniteur belge

1. Das erste Geschäftsjahr am zehnten April zweitausend-sieben und endet am einunddreißigsten Dezember zwei-tausendsieben.

2. Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zweitausendacht statt.

3. Die Generalversammlung ernannte Marc VAN DER LIN-DEN und Herrn Edwin KAPPRET zum Geschäftsführer, für die Dauer der Gesellschaft. Sie haben allein die weitge-hendsten Verwaltungs- und Verfügungsrechte und unter-schreiben allein sämtliche Akten der Gesellschaft. Sie er-klären dieses Amt anzunehmen

für analytischen Auszug

Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt · Ausfertigung der Urkunde